



Fördergrundsätze

der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

zur Förderung von Projekten zum Schutz und zur strukturellen Stärkung journalistischer Arbeit

vom 1. September 2021

1. Förderziel und Zwecksetzung

Der nachhaltigen Sicherung guter Rahmenbedingungen für unabhängige journalistische Arbeit misst die Bundesregierung hohe Bedeutung zu.

Die Freiheit der Presse und die unabhängige journalistische Berichterstattung waren in den vergangenen Jahren vermehrt nicht nur abstrakt in Gefahr: Im Jahr 2018 sind auch in Deutschland in mindestens 22 Fällen Journalistinnen und Journalisten bei ihrer Arbeit angegriffen worden.¹ 2019 ist die Anzahl der tätlichen Angriffe zwar auf 13 gesunken², in 2020 stieg die Zahl jedoch rapide an, auf mindestens 65 gewalttätige Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten.³ Nicht in der Statistik erfasst sind die verbalen Angriffe und Einschüchterungsversuche gegen Journalistinnen und Journalisten. Reporter ohne Grenzen zufolge seien außerdem die Schmäh- und Hasskampagnen im Netz besorgniserregend.⁴ Zudem ist ein deutlicher Anstieg des Misstrauens gegenüber professioneller Medienberichterstattung festzustellen.⁵ Aufgrund der steigenden Anzahl von Angriffen und Anfeindungen auf Medienschaffende stuft Reporter ohne Grenze die Lage der Pressefreiheit in Deutschland nicht mehr als gut sondern nur noch als befriedigend ein.⁶

¹ Reporter ohne Grenzen, Nahaufnahme Deutschland, 2019.

² Reporter ohne Grenzen, Nahaufnahme Deutschland, 2020.

³ Reporter ohne Grenzen, Nahaufnahme Deutschland, 2021.

⁴ Reporter ohne Grenzen, Nahaufnahme Deutschland, 2020.

⁵ Langzeitstudie „Medienvertrauen, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, 2020; Ergebnisse abrufbar unter mediuvertrauen.uni-mainz.de

⁶ Reporter ohne Grenzen, Rangliste der Pressefreiheit 2021.

Diesen beunruhigenden Entwicklungen, die Teil eines allgemeinen europäischen Negativtrends sind, gilt es entgegenzuwirken.

Da eine Staatsferne zur journalistischen Arbeit gewährleistet sein muss, werden keine Inhalte, keine einzelnen Medien oder einzelne Medienschaffende gefördert. Unterstützt werden vielmehr die strukturellen Bedingungen des Journalismus, die Voraussetzung für die unabhängige Arbeit der Medien sind. Die Förderung leistet einen Beitrag zur Umsetzung der 3. Entscheidung des Ministerrates der OSZE v. 03.12.2018 „Schutz der Journalisten“ sowie zur Empfehlung des Europarats über den Schutz des Journalismus und die Sicherheit der Journalisten und Medienakteuren vom 13.04.2016. Die Förderung dient der Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit sowie der Medienpluralität gemäß Artikel 11 der EU-Grundrechtecharta und gemäß Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Förderung ausgewählter Projekte durch den Staat soll den Journalismus in der eigenständigen und unabhängigen Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgabe unterstützen. Hierbei werden die Staatsferne der Presse und ein fairer publizistischer Wettbewerb gewährleistet. Eine direkte Förderung journalistischer Inhalte findet nicht statt. Unterstützt werden vielmehr die strukturellen Bedingungen des Journalismus, die Voraussetzung für die unabhängige Arbeit der Medien sind. Wie die Verankerung der Pressefreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes verdeutlicht, ist diese Aufgabe konstitutiv für die Demokratie. Die unabhängige und kritische Berichterstattung ermöglicht nicht zuletzt freie und unabhängige Wahlen und balanciert durch ihren Meinungspluralismus das gesellschaftliche Kräfteverhältnis aus. Ein funktionierendes Mediensystem ist darüber hinaus Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt und gesellschaftliche Teilhabe. Die die Bundesregierung tragende Koalition bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2018 zu Medienvielfalt und -qualität (Z. 8152 ff.): „Nur ein freier Zugang zu Medien und Informationen, qualitativ hochwertige journalistisch-redaktionelle Angebote und die notwendige Medienkompetenz ermöglichen kommunikative Chancenfreiheit und gleichberechtigte Teilhabe aller.“

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für den Schutz und die strukturelle Förderung des Journalismus. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht

nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand des Programms ist die Förderung von Projekten zum Schutz und zur strukturellen Stärkung des Journalismus, die eine bundesweite Strahlkraft oder modellhafte Vorbildwirkung haben. Gefördert werden können zum Beispiel Vorhaben, die

- Exilprogramme für ausländische Journalistinnen und Journalisten in Deutschland unterstützen;
- Projekte in Journalistenschulen stärken;
- Konzepte entwickeln, um staatliche und / oder private Sicherheitskräfte in den Sonderrechten der Presse zu schulen;
- die wissenschaftliche Erforschung alternativer Geschäftsmodelle unterstützen;
- Beratung/ Unterstützung anbieten für (im Netz) verfolgte, diffamierte oder bedrohte Journalistinnen und Journalisten in Deutschland;
- Beratung/ Unterstützung anbieten für Journalistinnen und Journalisten, die durch „Strategic Lawsuits against Public Participation“ (SLAPP) eingeschüchtert werden sollen;
- Journalistinnen und Journalisten dabei unterstützen, ihre sich aus der Pressefreiheit ergebenden Rechte durchzusetzen;
- dem stärkeren Sichtbarmachen von Qualitätsjournalismus dienen;
- die Fortbildung von Journalistinnen und Journalisten unterstützen, u. a. im Umgang mit elektronischer Sicherheit und Kommunikationsverschlüsselung;
- die aktuelle Situation der Presselandschaft und den Zustand des Journalismus in Deutschland erforschen und entsprechende Handlungsempfehlungen erstellen;
- die Diversität des Journalismus in Deutschland stärken;
- den Austausch und die Vernetzung von Journalistinnen und Journalisten fördern.

Es ist wünschenswert, dass durch die geförderten Projekte möglichst viele verschiedene gesellschaftliche Gruppen adressiert werden und die Vorhaben auf eine über den

Förderzeitraum hinausgehende Wirkung angelegt sind. Projekte, die Synergieeffekte mit anderen Projektträgern nutzen, werden bevorzugt behandelt.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die in erster Linie kommerzielle Zwecke oder die Produktion journalistisch-redaktioneller Inhalte (Recherchen oder inhaltliche Vorhaben jeglicher Art) verfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für eine Förderung sind juristische Personen mit Sitz oder einer Niederlassung in Deutschland, die eine entsprechende Kenntnis der Strukturen des Journalismus in Deutschland sowie eine Expertise in der Projektdurchführung nachweisen können.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur vorbehaltlich ihrer beihilferechtlichen Zulässigkeit gewährt werden. Zuwendungen können grundsätzlich Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein. Die Notwendigkeit zur Notifizierung bzw. Anmeldung ist einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.

Die nachhaltige Wirkung der Projekte ist sicherzustellen und im vorgelegten Konzept ausführlich zu begründen. Die Ausgestaltung einer Anschlussfinanzierung aus eigenen Mitteln ist darzulegen.

Projekte, die die Umwelt bei Beachtung von Faktoren wie Mobilität, Energie, Catering und Abfallmanagement nur geringfügig belasten, werden bevorzugt. Bei Zertifizierung über ISO 14001, EMAS oder ähnliche Systeme dies bitte angeben. Um für das Projekt konkrete Anhaltspunkte zu bieten, wird auf den Ratgeber „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ des Umweltbundesamtes verwiesen (abrufbar unter www.umweltbundesamt.de/publikationen/ratgeber-leitfaden-fuer-die-nachhaltige). Entsprechende Bemühungen sind im Antrag darzustellen. Alle am Projekt beteiligten Personen sind aufzufordern, ressourcenschonend zu arbeiten. Von der Möglichkeit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, zum Beispiel durch Kauf von Produkten

mit dem Siegel „Blauer Engel“ oder der höchsten Energieeffizienz von Geräten, ist grundsätzlich Gebrauch zu machen.

Es besteht die Pflicht, das jeweils aktuelle BKM-Logo prominent im geförderten Angebot zu platzieren (z.B. Startseite, Footer) und auf den Zeitraum der Förderung hinzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und –höhe, Finanzierungsform

Die Förderung wird grundsätzlich einmalig als Projektförderung auf Ausgabenbasis im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Mindestantragssumme beträgt grundsätzlich 200.000 Euro. Überjährige Förderungen sind möglich.

Die Förderungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von in der Regel bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Unbare Eigenleistungen werden nicht auf den Eigenanteil angerechnet. Eine Erhöhung auf bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Fördermittel mit anderen öffentlichen Mitteln möglich. Das Einwerben von privaten oder öffentlichen Drittmitteln (auch Sponsoring) wirkt sich positiv auf die Bewertung des Antrages aus. Soweit für eine Maßnahme neben Mitteln aus diesem Programm auch Mittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und damit voneinander abgrenzbar sind.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle dem Projekt direkt zurechenbaren Ausgaben, insbesondere

- Ausgaben für zusätzlich eingestelltes bzw. im Rahmen des Projektes aufgestocktes Personal (dann grundsätzlich nur Umfang der Aufstockung zuwendungsfähig)

- Projektbezogene Sachausgaben, darunter Ausgaben für Reisen und Werbung;
- Ausgaben für projektbezogene Investitionen;
- Verwaltung (im Rahmen einer Pauschale von grundsätzlich 5 %, ausnahmsweise 10 % der projektbezogenen Personalausgaben bei konkreter Darlegung besonderer Gründe)

Ausgaben für Inlandsflüge sind nicht zuwendungsfähig.

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die für die Antragstellung erforderlichen Antragsformulare sowie ergänzende Informationen zur Antragstellung, zu Fristen und dem Umfang der Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite www.kulturstaatsministerin.de/Journalismus zum Abruf bereit.

Dem Förderantrag sind grundsätzlich beizufügen:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular (Download online),
- eine ausführliche Projektbeschreibung inkl. Zeitplan,
- ein ausgeglichener Ausgaben- und Finanzierungsplan (Projektausgaben = Projekteinnahmen inkl. Fördersummen; Download online),
- gegebenenfalls eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG,
- eine Erklärung, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin etwaige subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind,
- gegebenenfalls ein Vereinsregisterauszug, eine Satzung, ein Unternehmensregisterauszug oder weitere Unterlagen zum Nachweis der Vertretungsberechtigung und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Über den Förderantrag entscheidet eine unabhängige Jury (vgl. Nr. 7).

Die abschließende Bewilligung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt.

Förderfähig sind nur Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags. Der Antragsteller kann, falls er nachvollziehbare Gründe für einen Projektbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheides geltend machen kann, ausnahmsweise einen formlosen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen. Über diesen entscheidet die BKM nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann erst gestellt werden, wenn ein unterschriebener Antrag auf Projektförderung vorliegt. Die mögliche Zustimmung zu dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung des Projekts; der Projektbeginn erfolgt dann auf eigenes Risiko.

Sollte es notwendig sein, ist eine Weiterleitung der Zuwendung in privatrechtlicher Form an Drittempfänger durch einen Zuwendungsvertrag möglich. Diese Weiterleitung sollte nach Möglichkeit im Wettbewerb erfolgen. Der Zuwendungsempfänger trägt dabei die volle Verantwortung, auch für ein Fehlverhalten des Letztempfängers. Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

6.2 Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist der bewilligenden Stelle vorzulegen. Im Übrigen gelten zum Verwendungsnachweis die Vorgaben der ANBest-P Bund, insbesondere der dortigen Nr. 6.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Bund).

6.4 Auskunfts- und Offenlegungspflichten

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, folgende Informationen an Mitglieder des Deutschen Bundestages und an andere fördernde öffentliche Stellen weiterzugeben:

- das Thema des Vorhabens,
- den Namen des Zuwendungsempfängers,
- den Namen des für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Mitarbeiters,
- den Bewilligungszeitraum und
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.

Dies gilt ebenso für die Weitergabe dieser Informationen für statistische Zwecke an die mit einer solchen statistischen Erfassung beauftragte Einrichtung.

Der verantwortliche Mitarbeiter kann Gründe darlegen, aus denen von der Bekanntgabe seines Namens abgesehen werden soll. Der Zuwendungsgeber ist binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids zu benachrichtigen, wenn durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt.

Darüber hinaus ist der Zuwendungsgeber berechtigt, dem Bundesrechnungshof und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall die wesentlichen Inhalte des geförderten Vorhabens offenzulegen, sofern der Bundesrechnungshof und/oder der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dies beantragen.

Weiterhin willigt der Antragsteller mit Abgabe des Antrags in die Nutzung allgemeiner, aggregierter Informationen zu dem Investitionsvorhaben im Rahmen der Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers grundsätzlich ein.

7. Jury

7.1 Berufung

Die BKM beruft eine Jury aus fünf sachverständigen Persönlichkeiten für die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Besetzung der Jury erfolgt geschlechterparitätisch in sinnvoller Anwendung der Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes. Die BKM kann Stellvertretungen berufen. Die Stellvertretungen nehmen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Jurymitglieds nur wahr, wenn dieses für die Teilnahme an den Sitzungen verhindert ist. Scheidet ein Jurymitglied während seiner Amtszeit aus, beruft BKM eine Stellvertretung für den Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Jurymitglieds.

Für die Berufung der stellvertretenden Jurymitglieder gelten die Regelungen zur Berufung der ordentlichen Jurymitglieder entsprechend; die Einschränkungen für die Wiederberufung gelten nur, wenn das stellvertretende Jurymitglied während seiner Amtszeit an dem Auswahlverfahren für mehr als ein Jahr mitgewirkt hat. Der Jury können insbesondere Vertreterinnen und Vertreter europäischer Presseräte oder Journalistenvereinigungen, Vertreterinnen und Vertreter unabhängiger Stiftungen, universitäre Lehrstuhlvertreter aus dem Bereich der Journalistik und Medienforschung sowie arrivierte Journalistinnen und Journalisten angehören. Der Vorsitz der Jury und dessen Stellvertretung werden durch die BKM bestimmt.

7.2 Rechte und Pflichten

Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse verpflichtet. Jurymitglieder nehmen an der Beratung und Entscheidung nicht teil, soweit sie selbst, ein naher Angehöriger oder eine Einrichtung, für die sie aktuell tätig sind oder bei welcher sie aktuell Mitglied sind, von der Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.

7.3 Sitzungen, Beschlussfassung

Die Sitzungen der Jury werden von der BKM einberufen und in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Jury vorbereitet. Sie sind nicht öffentlich. Vertreter der BKM nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Jury teil. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse der Jury können auch per Videokonferenz, schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Von der Jury getroffene Entscheidungen werden grundsätzlich öffentlich nicht begründet.

8. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung zum 1. September 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2023.

Herausgeber:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Referat K 32: Grundsatzfragen Medien; Medienkompetenz

Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

journalismus@bkm.bund.de

www.kulturstaatsministerin.de/Journalismus